



Beitragsordnung des Polzeisportvereins Stuttgart e.V.

§ 1 Präambel

Der PSV Stuttgart erhebt gemäß § 8 der Satzung (zuletzt geändert am 22. Mai 2023) von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur reibungslosen Abwicklung der Beitragserhebung wird diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
1	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres*) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	125,00 €
2	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres *)	79,00 €
3	Auszubildende, Schüler, Studenten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres*)	79,00 €
4	Senioren / Seniorinnen nach Vollendung des 65. Lebensjahres*)	86,00 €
5	Familienbeitrag **)	217,00 €
6	Familienmitglieder ***)	0,00 €
7	Ehrenmitglieder (siehe § 6, Abs. 4 der Satzung) ab dem auf das Jahr der Ernennung folgenden Kalenderjahr	0,00 €
8	Mitglieder, welchen durch Beschluss des Hauptausschusses auf der Grundlage des § 8, Abs. 5 der Satzung der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wurde	Variabler Beitrag

*) Stichtag der Vollendung eines Lebensjahres ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.

**) Familienbeitrag kommt zur Anwendung, wenn der Jahresbetrag aller Mitglieder einer Familie den Betrag von 250,00 € übersteigt.

***) Familienmitglieder sind:

- a) Ehepartner oder Lebensgefährte,
- b) Kinder und Jugendliche der Beitragsgruppe 2 und
- c) Mitglieder, die unter die Beitragsgruppe 3 fallen.



§ 3 Aufnahmegebühren

Gemäß § 8, Abs. 1 ist der Verein berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Eine Aufnahmegebühr erhebt der Verein zurzeit nicht. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Diese beträgt für:

Mitglieder der Beitragsgruppen 1, 3 und 4	5,00 €
Kinder und Jugendliche Beitragsgruppen 2 und 6	2,00 €

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und werden (in der Regel im Monat Februar des laufenden Mitgliedsjahres) im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Im Falle eines erfolglosen Bankeinzugs wird der Beitrag incl. anfallender Gebühren innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag im Eintrittsjahr entsprechend der verbleibenden Mitgliedsmonate gekürzt.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) **Bearbeitungsgebühren**
Für nicht erfolgreichen Beitragseinzug wird, unabhängig vom Grund der Rückbelastung, die vom Kreditinstitut berechnete Rücklastschriftgebühr weiterberechnet.
- (2) **Mahngebühren**
Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nach, werden folgende Mahngebühren erhoben:
 - a) Zahlungserinnerung = 0,00 €
 - b) 1. Mahnung = 10,00 €
 - c) 2. Mahnung = 10,00 €

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Kommt ein Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (Beitrag incl. aller zusätzlichen Gebühren) nicht nach, tritt Absatz 2 in Kraft.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) hat der Verein gemäß § 9, Abs. 4 der Vereinssatzung das Recht der außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung. Dies hat keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht der ausstehenden Beiträge und Gebühren. Unabhängig der o.g. Vorgehensweise behält sich der Verein vor, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

§ 7 Überprüfung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptausschuss jährlich überprüft. Sind Anpassungen erforderlich, werden diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.



- (2) Verstirbt ein Vereinsmitglied wird auf Antrag eines Berechtigten an die Geschäftsstelle der Jahresbeitrag anteilmäßig ab Todeszeitpunkt erstattet.

§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Änderungen des § 2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 22.05.2023.